

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 12. AUGUST 1950

NUMMER 66

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 26. 7. 1950, Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus der sowjetrussischen Besatzungszone. S. 737. — RdErl. 28. 7. 1950, Bestellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses beim Verbandsbeschlüssausschuß. S. 738. — RdErl. 31. 7. 1950, Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Eheschließung im Ausland. S. 738. — RdErl. 31. 7. 1950, Pflege und Unterhaltung sowjetischer Gräber. S. 739. — RdErl. 1. 8. 1950, Durchführung des Gesetzes über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe (Volkszählungsgesetz 1950). S. 739.

B. Finanzministerium.

RdErl. 23. 6. 1950, Überbrückungshilfe für verdrängte Angehörige des öffentlichen Rechts. S. 741. — RdErl. 28. 7. 1950, Überbrückungshilfe für verdrängte Angehörige des öffentlichen Rechts. S. 742. — RdErl. 28. 7. 1950, Überbrückungshilfe für frühere berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen. S. 743. — Bek. 2. 8. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 744. — RdErl. 3. 8. 1950, Anordnung über Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrhaftpflichtversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrhaftpflichtversicherung. S. 744.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 27. 7. 1950, Berichte über Mängel an Kraftfahrzeugen. S. 745.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 28. 7. 1950, Richtlinien für die Vergabung zusätzlicher Förderungsmittel für die Landwirtschaft im Rechnungsjahre 1950. S. 745.

III. Ernährung: AO. 2. 8. 1950, Zur Verordnung über Auskunftspflicht. S. 748.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

C. Wirtschaftsministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 31. 7. 1950, Die Wahrung allgemein landwirtschaftlicher Interessen im Bergbau. Rekultivierung. S. 749.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 2. 8. 1950, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 750.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 18. 7. 1950, Erste Ergänzung des Verzeichnisses der im Lande Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich anerkannten Prüfstellen für Betonversuche. S. 750.

K. Landeskanzlei.

Notiz. S. 751.

Literatur. S. 752.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus der sowjetrussischen Besatzungszone

RdErl. d. Innenministers v. 26. 7. 1950 — Abt. I 18 — 0 Tgb.-Nr. 1141/50

Hinsichtlich der Erhebung von Gebühren für Personenstandsunterlagen im Verkehr mit dem russischbesetzten Gebiet ist wie folgt zu verfahren:

1. Privatpersonen, die eine Personenstandsurkunde von einem Standesamt in der sowjetrussischen Besatzungszone benötigen, sollen sich nicht mehr unmittelbar an dieses Standesamt wenden, sondern die Urkunde bei dem Standesamt ihres Wohnsitzes beantragen.

2. Das Standesamt des Wohnsitzes des Antragstellers ersucht daraufhin das in Frage kommende Standesamt um Ausfertigung und Zustellung der betreffenden Urkunde. Das ostzonale Standesamt wird daraufhin die erbetene Urkunde dem anfordernden StA. gebührenfrei zustellen.

3. Das StA. des Wohnsitzes händigt dem Antragsteller die Urkunde aus und erhebt für die Urkunde(n) die hier für gleiche Urkunden fälligen Gebühren (§ 113 der 1. AVzPStG.).

4. In dem russischbesetzten Gebiet wird eine gleiche Anordnung für die Standesämter erlassen werden. Anträgen auf Ausstellung von Personenstandsunterlagen für Antragsteller in der russischen Zone ist daher im Hinblick auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit ebenso (gebührenfrei) zu entsprechen.

5. Personenstandsunterlagen, die von Privatpersonen aus der russischen Zone direkt bei einem hiesigen StA. verlangt werden, sind gleichfalls gebührenfrei auszustellen, aber an das StA. des Wohnsitzes des Bestellers zur Aushängung zu übersenden. (Die StA. der Ostzone werden bei schriftlichen Anträgen von hier ebenso verfahren.)

Das empfangende StA. wird die Urkunden gegen Zahlung der Gebühren aushändigen. Solche Urkunden dürfen deshalb nicht den Aufdruck „Gebührenfrei. Zum amtlichen Gebrauch“ tragen.

6. Die vereinnahmten Gebühren verbleiben dem StA., das die Urkunden aushändigt. Eine spätere Verrechnung der Gebühren findet nicht statt.

7. Gleichlautende Anordnungen bestehen in allen anderen Ländern der Bundesrepublik.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 737.

Bestellung eines Vertreters des öffentlichen Interesses beim Verbandsbeschlüssausschuß

RdErl. d. Innenministers v. 28. 7. 1950 — I — 16 Nr. 1259/50

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der VO über die Zuständigkeiten in Beschlüssachen vom 23. Juni 1948 — GV. NW. S. 197 — beauftrage ich die Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau mit der Wahrnehmung des öffentlichen Interesses vor dem Verbandsbeschlüssausschuß, Ich ermächtige sie, zur Durchführung dieser Aufgaben Vertreter zu bestellen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wiederaufbau.

— MBl. NW. 1950 S. 738.

Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Eheschließung im Ausland

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1950 — Abt. I 18 — 0

In meinem Erlaß vom 19. September 1949 (MBl. NW. S. 921) in der Fassung des Erlasses vom 15. Februar 1950 (MBl. NW. S. 125, 208) ist im letzten Teil des Abschnitts I hinter „... zu vermerken,“ und vor „§ 423 ...“ folgender Absatz einzufügen:

„Heiratet eine Deutsche im Auslande und bedarf sie dazu nach dem dortigen Gesetz eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses, so kann sie die Erklärung über die Beibehaltung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit (soweit dies nach Vorstehendem überhaupt möglich ist) oder ihre Kenntnisnahme von dem eintretenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit schriftlich oder mündlich gegenüber dem Standesbeamten erklären, der ihr das Ehefähigkeitszeugnis auszustellen hat (§ 487 DA.). Der Standesbeamte soll der Verlobten die Abgabe der Erklärung im Ehefähigkeitszeugnis etwa wie folgt bescheinigen: „Dieses Ehefähigkeitszeugnis und die Erklärung für eine — wenn gesetzlich überhaupt mögliche — Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gelten nur für die Dauer von sechs Monaten.“ Ist nach dem ausländischen Gesetz die Vorlage eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses nicht erforderlich, so kann die Erklärung vor der Eheschließung demjenigen Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen schriftlich zugestellt werden, in dessen Bezirk die Verlobte ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat oder beim Fehlen eines Wohnsitzes (Aufenthalts) den letzten gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Die Erklärung muß den Verlobten benennen, von einer Behörde (auch ausländischen) bezüglich des Ausfertigungstages und der Echtheit der Unterschrift bescheinigt sein und wird ungültig, wenn die Eheschließung nicht in sechs Monaten stattfindet. Die Regierungspräsidenten haben den Empfang einer solchen Erklärung mit namentlicher Erwähnung des Verlobten und mit dem Hinweis auf den Fristablauf von sechs Monaten zu bestätigen. Vor ausländischen Behörden (Standesämtern) können solche Erklärungen nicht wirksam abgegeben werden, dagegen vor einem deutschen Konsulat, sobald solche eingerichtet sind.“

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden, an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 738.

Pflege und Unterhaltung sowjetischer Gräber

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1950 —
Abt. I — 107 — 4 Nr. 96/50

Mit Erlaß vom 4. Februar 1950 — I 107 — 4 Tgb.-Nr. 96/50 (MBl. NW. S. 133) habe ich angeordnet, daß der bei Übergabe sowjetischer Friedhöfe in deutsche Verwaltung abzuschließende Vertrag im Namen des Landes unterzeichnet werden soll.

Nachdem die Kriegsgräberfürsorge in die Zuständigkeit des Bundes übergegangen ist (Art. 120 GG.), wurde bei der Bundesregierung angeregt, durch Besprechungen bei der AHK eine einheitliche Regelung für das ganze Bundesgebiet zu erreichen. Bis dahin sind keine Übergabeverträge mehr abzuschließen, insbesondere auch deshalb, weil der Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Bundes ist (Art. 32 GG.).

Soweit Übergabeverträge abgeschlossen wurden, bitte ich um Vorlage einer beglaubigten Abschrift.

An die Gemeinde-, Stadt-, Amts- und Kreisverwaltungen — nachrichtlich an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 739.

Durchführung des Gesetzes über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe (Volkszählungsgesetz 1950)

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1950 — I — 127 — 878/50

Gemäß Bundesgesetz vom 27. Juli 1950 (BGBl. 1950 S. 335) findet am 13. September 1950 eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe (Volkszählung 1950) statt.

Für die Durchführung der Zählung im Lande Nordrhein-Westfalen bestimme ich folgendes:

1. Die Gemeinden und Gemeindeverbände wollen tunlichst darauf achten, daß Veranstaltungen, welche den

Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahr-, Kram- und Viehmärkte, Gerichtssitzungen usw., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

2. Die Gemeinden bestellen die Zähler. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meinen Runderlaß I—127—624/49 vom 2. August 1949 (MBl. NW. S. 766).

Zählungsleiter ist der leitende Gemeindebeamte.

Für das Zähleramt sind nur solche Personen heranzuziehen, von denen erwartet werden kann, daß sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen; insbesondere sind mit dem Zähleramt die Bundes-, Landes- und Kommunalbeamten einschließlich der Lehrpersonen, die bei Behörden in Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten und Studierenden zu betrauen.

Von der Betrauung mit dem Zähleramt ist grundsätzlich abzuweichen bei

Personen, die krank oder gebrechlich und hierdurch an einer ordnungsgemäßen Ausübung des Zähleramtes behindert sind,

Personen, die infolge dringender Geschäfte den Wohnort zur Zeit der Zählung verlassen müssen,

Frauen, denen die Fürsorge für die Familie durch die Ausübung des Zähleramtes erschwert werden würde, Leitern von Betrieben,

Personen, deren Beruf die Hilfe bei Notständen erfordert, so insbesondere Ärzten und Apothekern, sowie Personen, die im öffentlichen und privaten Sanitätsdienst tätig sind.

3. Die Behörden sind verpflichtet, in dem von den Erhebungsstellen angeforderten Umfang ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern Gelegenheit zur Ausübung der Zählertätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge zu geben.

Verkehrs- und andere Behörden, deren Tätigkeit im Zeitraum der Zählung im öffentlichen Interesse nicht unterbrochen werden darf, sind von dieser Verpflichtung insoweit befreit, als diese zu einer Unterbrechung ihrer Tätigkeit führen würde.

4. Bei der Zählung kommen folgende Drucksachen zur Anwendung:

- a) Gebäudeliste
- b) Haushaltungsliste
- c) Anstaltsliste für Hotels, Heime, Anstalten und Massenunterkünfte
- d) Schiffsliste
- e) Wohnungsbogen
- f) Arbeitsstättenbogen
- g) Zählbezirksbuch
- h) Anweisung für die Zählerschulung
- i) Anweisung für die Gemeindebehörden
- k) Gemeindebogen.

Die Angaben zur Zählung sind durch Eintragung in die Erhebungspapiere zu machen.

5. Den Stadt- und Landkreisen gehen die erforderlichen Zählpapiere entsprechend dem an das Statistische Landesamt gemeldeten Bedarf bis zum 5. August 1950 zu. Die Landkreise verteilen diese Zählpapiere an die ihnen unterstehenden Gemeinden bis 10. August 1950.

6. Die Zähler sind von den Gemeinden in die von ihnen zu übernehmenden Aufgaben einzuweisen. Die Zählerbestellung ist bis zum 18. August 1950, die Zählerschulung bis zum 5. September 1950 zu beenden.

7. Die Erhebungspapiere sind bis zum 7. September 1950 an die Zähler auszugeben. Die Zähler verteilen die ihnen übergebenen Zählpapiere in der Zeit vom 8.—11. September 1950 an die Auskunftspflichtigen und sammeln die Erhebungspapiere am 14. September 1950 wieder ein.

Die wiedereingekommenen Zählpapiere sind vom Zähler zu prüfen und bis zum 20. September 1950 an die örtliche Zählendienststelle abzuliefern.

8. Die Gemeindebogen der kreisangehörigen Gemeinden sind bis zum 28. September 1950 an die Landkreise abzuliefern. Diese senden die Kreiszusammenstellungen bis 5. Oktober 1950 an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ein.

Die Stadtkreise reichen die Gemeindebogen bis zum 13. Oktober 1950 an das Statistische Landesamt ein.

9. Ein Schnellbericht über die ermittelten Bevölkerungszahlen, untergliedert nach männlich und weiblich, ist von den Kreisen sofort nach Vorliegen sämtlicher Gemeindebogen, spätestens bis zum 13. Oktober 1950, dem Statistischen Landesamt einzureichen.

10. Die Gemeinden senden die ausgefüllten Zählpapiere, nach Zählbezirken geordnet und verpackt, bis zum 1. Oktober 1950 an den zuständigen Kreis ab.

Die Kreise senden die Zählpapiere nach einem vom Statistischen Landesamt aufgestellten Plan bis zum 19. Oktober 1950 an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Reitzensteinkaserne, ab.

— MBl. NW. 1950 S. 739.

B. Finanzministerium

Überbrückungshilfe für verdrängte Angehörige des öffentlichen Rechts

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 6. 1950 —
B 3000—5970—IV

I.

Nach Abschn. II meines RdErl. vom 24. April 1950 (MBl. NW. S. 431) schließt ein geringfügiges Einkommen eine Überbrückungshilfe (Unterstützung) nicht aus.

„Ein Einkommen ist in der Regel dann als geringfügig anzusehen, wenn es sich in den Grenzen der Fürsorgersätze hält.“

Diese Einschränkung hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Sie schließt bei den noch dienstfähigen Beamten unter 65 Jahren (Abschn. I Ziff. 3 aaO.) in der Mehrzahl der Fälle eine Unterstützung aus, obwohl sie dringend geboten wäre.

Mit Zustimmung des Herrn Bundesministers der Finanzen wird daher angeordnet:

Die Unterstützung darf auch insoweit gegeben werden, als ein Arbeitseinkommen des verdrängten Beamten hinter dem Betrag zurückbleibt, den der verdrängte Beamte bei Eintritt des gesetzlichen Versorgungsfalles nach den Richtlinien des Bundes als vorläufigen Versorgungsbezug erhalten könnte.

Beispiel:

Gesetzlicher Versorgungsbezug (ohne Kinderzuschläge)	330,— DM
Vorläufiger Versorgungsbezug nach den Richtlinien des Bundes — vgl. Abschnitt III meines RdErl. v. 24. April 1950 — B 3000—3776—IV — (MBl. NW. S. 431)	226,66 DM
Arbeitseinkommen	200,— DM
Demnach mögliche Unterstützung	26,— DM

II.

Nach Abschn. III meines RdErl. vom 24. April 1950 (MBl. NW. S. 431) darf die Unterstützung ferner allein oder zusammen mit anderen Leistungen aus öffentlichen Mitteln den Betrag nicht übersteigen, den der Empfänger nach den Richtlinien des Bundes als vorläufigen Versorgungsbezug erhalten könnte.

Im Sinne dieser Bestimmung sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln z. B. Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenrente, Unterhaltshilfe im Rahmen der Soforthilfe, Sozialrente, laufende Zahlungen der öffentlichen Fürsorge.

III.

Erhält der verdrängte Beamte neben einem Arbeitseinkommen Leistungen aus öffentlichen Mitteln, so darf eine Unterstützung insoweit gegeben werden, als Arbeitseinkommen und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln hinter dem Betrag zurückbleiben, den der verdrängte Beamte bei Eintritt des gesetzlichen Versorgungsfalles nach den Richtlinien des Bundes als vorläufigen Versorgungsbezug erhalten könnte.

IV.

Ich bitte nochmals, die Aktion beschleunigt durchzuführen und mir bis zum 10. Juli d. J. mitzuteilen die Zahl a) der bewilligten und

b) der noch nicht erledigten Anträge nach dem Stand vom 30. Juni 1950

und zwar unter Berücksichtigung der in meinem RdErl. vom 24. April 1950 (MBl. NW. S. 431) unter Ziff. VI erbetenen Aufteilung.

Zusatz für den Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf — Wehrmachtversorgungsstelle —:

Bei den früheren berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen bitte ich entsprechend zu verfahren.

In dem obigen Beispiel ist bei Wehrmachtangehörigen und ihren Hinterbliebenen an Stelle des vorläufigen Versorgungsbezuges der nach den Richtlinien des Bundes mögliche U-Betrag zu setzen — vgl. Abschn. III meines RdErl. v. 24. 4. 1950 — B 3000—3776—IV — (MBl. NW. S. 431).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: a) Meine Erlasse v. 24. April 1950 (MBl. NW. S. 431) bzw. 24. Mai 1950 — B 3000—3776 IV.

b) Besprechung am 31. Mai 1950.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1950 S. 741.

Überbrückungshilfe für verdrängte Angehörige des öffentlichen Rechts

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 7. 1950 —
B 3004—7429—IV —

I.

Zur Zahlung der Überbrückungshilfe für die Monate Mai und Juni 1950 hat mir der Herr Bundesminister der Finanzen weitere Mittel zur Verfügung gestellt, von denen ich Ihnen

.....DM (i. W.:.....)

zuteile. Dieser Betrag steht bis Ende September 1950 zur Verfügung. Die Ihnen früher zugeteilten Mittel können gleichfalls bis Ende September 1950 in Anspruch genommen werden.

Falls die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen sollten, bitte ich, Nachforderungen unverzüglich — spätestens bis 10. September d. J. — zu stellen.

Für die Inanspruchnahme der zugeteilten Mittel werden keine besonderen Ermächtigungsschreiben ausgestellt. Die Betriebsmittel für die verhältnismäßig geringen Beträge können den bereiten Kassenmitteln des Bundes entnommen werden.

II.

Die Überbrückungshilfe ist mit tunlichster Beschleunigung weiterhin nach meinen Erlassen vom 24. 4. 1950 — B 3000—3776—IV — (MBl. NW. S. 431) und vom 23. 6. 1950 — B 3000—5970—IV — (MBl. NW. S. 741) zu gewähren.

Ergänzend wird nach Weisung des Herrn Bundesministers der Finanzen bemerkt:

1. Als Leistungen der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Abschn. II Abs. 1 meines Erl. v. 24. 4. 1950 — B—3000—3776—IV — (MBl. NW. S. 431) sind auch Arbeitslosenfürsorgeunterstützungen anzusehen.

2. Bei der Berechnung des Höchstbetrages nach Abschn. III Abs. 2 meines vorstehenden Erl. v. 24. 4. 1950 ist die KB-Mindestrente nicht zu berücksichtigen.

Die bisher zugeteilten Mittel sind als Überbrückungshilfe für den Monat April und die heute zugeteilten Beträge für die Monate Mai und Juni 1950 bestimmt. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes in Vollzug des Art. 131 des Grundgesetzes dürfte nach Verlautbarung des Herrn Bundesministers der Finanzen mit weiteren Mitteln zu rechnen sein.

Die in der Presse angekündigten neuen Richtlinien für die Überbrückungshilfe sind im Monat August zu erwarten.

III.

Die gemäß Abschn. IV meines Erl. v. 24. 4. 1950 — B 3000—3776—IV — (MBl. NW. S. 431) — erbetene Aufstellung bitte ich bis auf weiteres laufend zum 10. eines

jeden Monats nach dem Stand vom letzten Tage des Vormonats zu machen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Erlaß v. 24. 4. 1950 — B 3000—3776—IV — (MBI. NW. S. 431), 23. 6. 1950 — B 3000—5970—IV — (MBI. NW. 741).

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1950 S. 742.

Überbrückungshilfe für frühere berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 7. 1950 —
B 3004—7429—IV

I.

Zur Zahlung der Überbrückungshilfe für die Monate Mai und Juni 1950 hat mir der Herr Bundesminister der Finanzen weitere Mittel zur Verfügung gestellt, von denen ich Ihnen

.....DM (i. W.:.....)

zuteile.

Dieser Betrag steht bis Ende September 1950 zur Verfügung. Die Ihnen früher zugeteilten Mittel können gleichfalls bis Ende September 1950 in Anspruch genommen werden.

Falls die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen sollten, bitte ich, Nachforderungen unverzüglich — spätestens bis 10. September d. J. — zu stellen.

Für die Inanspruchnahme der zugeteilten Mittel werden keine besonderen Ermächtigungsschreiben ausgestellt. Die Betriebsmittel für die verhältnismäßig geringen Beträge können den bereiten Kassenmitteln des Bundes entnommen werden.

II.

Die Überbrückungshilfe ist mit tunlichster Beschleunigung weiterhin nach meinen Erlassen vom 24. 4. 1950 — B 3000—3776—IV — (MBI. NW. S. 433) und vom 23. 6. 1950 — B 3000—5970—IV — (MBI. NW. S. 741) zu gewähren.

Ergänzend wird nach Weisung des Herrn Bundesministers der Finanzen bemerkt:

1. Als Leistungen der öffentlichen Fürsorge im Sinne des Abschn. II Abs. 1 meines Erl. v. 24. 4. 1950 — B 3000—3776—IV — (MBI. NW. S. 433) sind auch Arbeitslosenfürsorgeunterstützungen anzusehen.

2. Bei der Berechnung des Höchstbetrages nach Abschn. III Abs. 2 meines vorstehenden Erl. v. 24. 4. 1950 ist die KB-Mindestrente nicht zu berücksichtigen.

Die bisher zugeteilten Mittel sind als Überbrückungshilfe für den Monat April und die heute zugeteilten Beträge für die Monate Mai und Juni 1950 bestimmt. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes in Vollzug des Art. 131 des Grundgesetzes dürfte nach Verlautbarung des Herrn Bundesministers der Finanzen mit weiteren Mitteln zu rechnen sein.

Die in der Presse angekündigten neuen Richtlinien für die Überbrückungshilfe sind im Monat August zu erwarten.

III.

Die gemäß Abschn. IV meines Erl. v. 24. 4. 1950 — B 3000—3776—IV (MBI. NW. S. 433) — erbetene Aufstellung bitte ich bis auf weiteres laufend zum 10. eines jeden Monats nach dem Stand vom letzten Tage des Vormonats nach beiliegendem Muster zu machen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Erlaß v. 24. 4. 1950 — B 3000—3776—IV — (MBI. NW. S. 433) — 23. 6. 1950 — B 3000—5970—IV — (MBI. NW. 741).

— MBI. NW. 1950 S. 743.

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 2. 8. 1950 —
III D 3005 Tgb.-Nr. 4966

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Freitag, dem 11. August 1950, ab 9 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA., Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E. = Eigentümer am 8. Mai 1945).

1. Schützenbruderschaft St. Hubertus 1922 Küchelheim in Küchelheim, Amt Eslohe, Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Schützenbruderschaft St. Hubertus e. V., Küchelheim.

2. Kreiskommunalverband Wiedenbrück in Wiedenbrück/Westfalen, Gebäudegrundstück (Landwirtschaftsschule) in Lintel, An der Reichsstraße 61, E.: NSDAP.

3. St. Hubertus Schützenbruderschaft von Paderborn, gegr. 1735 in Paderborn, Erbbaurecht an dem Schützenplatz in Paderborn, Schützenweg 52, mit Gebäuden und Einrichtungsgegenständen, Erbbauberechtigter am 8. Mai 1945: Der Paderborner Bürgerschützenverein e. V.

4. Heimatschutzverein in Saalhausen/Sauerland, Gebäudegrundstück daselbst und Einrichtungsgegenstände (Grundakten Saalhausen, Band 10 Blatt 93), E.: Saalhauser Schützenverein e. V. in Saalhausen.

5. St. Stephanus Schützenbruderschaft in Niedereimer Kreis Arnsberg/Westf., Inventar usw., E.: Schützengesellschaft St. Stephanus, Niedereimer.

6. Bürgerschützenverein für Stadt und Amt Lüdenscheid in Hohe Steinert, Amt Lüdenscheid, Grundstücke mit Schützenheim und Inventar daselbst, E.: Bürgerschützenverein für Stadt und Amt Lüdenscheid e. V. in Lüdenscheid.

7. St. Michael-Schützenbruderschaft Holtum vom Jahre 1702 in Holtum über Werl, unbebautes Grundstück daselbst (Grundbuch Holtum, Band 2 Blatt 79), E.: Der Schützenverein zu Holtum e. V.

8. Schützenverein Kohlhaben in Brachthausen, Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar in Kohlhaben, E.: Schützenverein Kohlhaben e. V. in Brachthausen.

9. Bürgerschützengesellschaft in Warstein, Ruinengrundstück daselbst (Grundbuch von Warstein, Band 49 Blatt 877), E.: Bürgerschützengesellschaft e. V. in Warstein.

10. Karmelitinnen e. V., Aachen, bebaute Klostergrundstücke in Aachen, Lousbergstr. 14 und Weyhestr./Nizzaallee, E.: Deutsches Reich/Reichsfinanzverwaltung.

11.—13. Stadt Oberhausen, Besitz an den Gebäudegrundstücken daselbst, Wunderstr. 18, Bürgerstr. 14 und Volksgartenweg 29, Besitzer am 8. Mai 1945: NSDAP.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuss anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

— MBI. NW. 1950 S. 744.

Anordnung über Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrhaftpflichtversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 8. 1950 —
II A — 3032 — 4988 — 50

Die nachstehende Anordnung des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen i. Abw. wird hiermit bekanntgegeben. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, die Anordnung in ihren Amtsblättern zu veröffentlichen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

**„Anordnung
über Änderung der Allgemeinen Bedingungen für
die Kraftfahrversicherung sowie der Allgemeinen
Bedingungen für die Kraftfahrhaftpflichtversicherung**

Auf Grund der Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29. November 1940 (RGBl. I S. 1543) in Verbindung mit § 81a des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) wird folgendes angeordnet:

Den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) und den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrhaftpflichtversicherung (AKHB) wird auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse folgender § 9a zugefügt:

(1) Verträge über die Versicherung von Kraftfahrzeugen dürfen nur nach dem amtlich festgesetzten Einheitstarif für Kraftfahrversicherungen abgeschlossen werden.

(2) Änderungen des Einheitstarifs für Kraftfahrversicherungen haben von ihrem Inkrafttreten an Wirkung auch für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse."

Hamburg, den 28. Juli 1950.

Der Präsident
des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen i. Abw. (mit
der Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht
der Länder der britischen Zone und
des Landes Bremen beauftragt).

In Vertretung: Dr. K l a u "

— MBl. NW. 1950 S. 744.

D. Verkehrsministerium

Berichte über Mängel an Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Verkehrsministers v. 27. 7. 1950 — IV B 1 — 46

Durch RdErl. vom 28. Juni 1950 (MBl. NW. S. 610) sind neue Vordrucke für Berichte über Mängel an Kraftfahrzeugen eingeführt worden. Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, daß es nicht Aufgabe der Straßenverkehrsämter (Zulassungsstellen) sein kann, die Beseitigung aller Mängel mit Sicherheit zu überprüfen. Es wird vielmehr wie bisher in vielen Fällen einer Überprüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen bedürfen. Das gilt z. B. für Anhängervorrichtungen, für Schalldämpfung und Rauchbelästigung, für die Wirksamkeit von Bremsen und Lenkung sowie für die Anordnung der Beleuchtungseinrichtungen und die Einstellung der Scheinwerfer.

Soweit sich bei der Vorführung von Fahrzeugen die Überprüfung durch amtlich anerkannte Sachverständige als notwendig erweist, sind hierfür angemessene Fristen zu setzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Verkehrsdezernate —

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter.

— MBl. NW. 1950 S. 745.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Richtlinien

über die Vergebung zusätzlicher Förderungsmittel für die Landwirtschaft im Rechnungsjahre 1950

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 7. 1950 — II A 8 — 2500/50

Die nachstehenden Richtlinien gebe ich zur Kenntnis und Beachtung bekannt.

Richtlinien

über die Vergebung zusätzlicher Förderungsmittel für die Landwirtschaft im Rechnungsjahre 1950

In Fortführung des im Haushaltsjahre 1949 angelauten Intensivierungsprogramms wurden, wie mit Erlaß vom 5. Juni 1950 — II A 8 — 1961/50 bereits mitgeteilt, im laufenden Rechnungsjahre Förderungsmittel zur Steigerung der Produktion in Höhe von 20,2 Millionen DM vorgesehen. Wegen der augenblicklich angespannten Haushaltslage des Landes werden vorerst 8 Millionen DM von diesem Betrag freigestellt, wovon monatlich $\frac{1}{12}$ in Anspruch genommen werden können.

Die Aufteilung der Mittel auf die Landesteile Nordrhein und Westfalen erfolgt, wie bisher, nach dem Schlüssel 40 : 60; eine Ausnahme bildet die Position zur Förderung des Maschineneinsatzes im Gemüse-, Obst- und Gartenbau mit 60 : 40.

A. Danach entfallen auf die einzelnen Landesteile:

Nordrhein: Westf.:

I. Für eine Verstärkung der Beratungstätigkeit auf dem Lande:		
1. durch Einstellung von Beratungskräften (Spezialkräften)	192 000	288 000
2. durch Beschaffung von Lehrmitteln und Merkblättern	64 000	96 000
3. durch Schulung von landwirtschaftlichen Spezialarbeitern	64 000	96 000
II. Für produktionsfördernde Maßnahmen in Form von Beihilfen		
1. für den Bodengesundheitsdienst		
a) Bodenuntersuchungen	412 000	618 000
b) Düngungsbeispiele	80 000	120 000
2. zur Förderung des Baues von Trocknungsanlagen (nicht aufgeschlüsselt)		400 000
3. zur Förderung der Technisierung und Motorisierung	280 000	420 000
4. zur Förderung des Maschineneinsatzes im Gemüse-, Obst- und Gartenbau	240 000	160 000
5. zur Förderung der Viehwirtschaft		
a) Beschaffung von Vattertieren für Genossenschaften u. Gemeindetierhaltungen	280 000	420 000
b) Förderung der Milchkontrolle	176 000	264 000
c) Milchprämien bei tbc-freien Beständen (nicht aufgeschlüsselt)		1 550 000
d) Bekämpfung der Unfruchtbarkeit (nicht aufgeschlüsselt)		400 000
6. zur Förderung des Wiederaufbaues kriegszerstörter Betriebe	224 000	336 000
7. zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues über Wiederaufbaumministerium		400 000
8. zur Förderung der ländlichen Hauswirtschaft	144 000	216 000
9. Reservefonds zur Disposition des Ministeriums		60 000
insges.		8 000 000

Nach Maßgabe weiterer Freistellungen werden die vorstehenden Positionen im Rahmen des ursprünglichen Programms verstärkt.

B. Es wird nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß die zusätzlichen Förderungsmittel dazu dienen sollen, ungenutzte Reserven zu aktivieren. In Ergänzung der Richtlinien vom 15. November 1949 (MBl. NW. S. 1076) wird bestimmt, daß auch die Gewährung von Darlehen grundsätzlich an die Wirtschaftsberatung zur Voraussetzung haben soll.

C. An dem durch die Richtlinien vom 15. November 1949 — II A 8 — 3568/49 (MBl. NW. S. 1076) festgelegten Verfahren wird festgehalten, jedoch entfällt die Einschaltung der Ortslandwirte bei der Weiterleitung der Anträge auf Bodenuntersuchung an die Wirtschaftsberatungsstellen.

Für die haushaltsmäßige Behandlung gilt der Erlaß vom 22. Dezember 1949, II A 8 — 3568/49. Verwaltungskosten, die durch die Vergabung der Mittel entstehen, werden nicht erstattet.

Der Kassenbestand an Mitteln des Landes darf in analoger Anwendung des § 47 RKO. den Betrag nicht übersteigen, der in den nächsten 10 Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben erforderlich ist. In den Betriebsmittelanmeldungen ist daher für die Folge der Bedarf zum 1., 10. und 20. jeden Monats anzugeben. Sollte sich im Laufe des Monats ein Mehr- oder Minderbedarf ergeben, so ist mir sofort — ggf. durch Fernschreiben — zu berichten.

Für die Verwendung der allgemeinen Förderungsmittel, das sind die in den Richtlinien vom 15. November 1949 (MBI. NW. S. 1076) unter A 1 aufgezählten

- a) die Einstellung von Beratungskräften (Spezialkräften),
- b) die Beschaffung von Lehrmaterial und Merkblättern,
- c) die Schulung von landwirtschaftlichen Spezialarbeitern,

sind zu a) und b) die Buchungstabellen über die den Landwirtschaftskammern für die erweiterte Wirtschaftsberatung zur Bewirtschaftung im Rechnungsjahr 1950 zugewiesenen Beträge maßgebend. Zu c) kann von den Landwirtschaftskammern eine Beihilfe erst dann bewilligt werden, nachdem der vorzulegende Plan über die

1. Anzahl der Kurse,
2. Art der Schulung,
3. Teilnehmerzahl und Höhe der Beihilfen

von mir genehmigt wurde.

Für die Verwendung der speziellen Förderungsmittel, das sind die in den Richtlinien vom 15. November 1949 (MBI. NW. S. 1076) unter A 2 aufgezählten Maßnahmen, wie

- a) Bodengesundheitsdienst,
- b) Förderung der Technisierung und Motorisierung,
- c) Förderung der Viehwirtschaft,
- d) Wiederaufbau kriegszerstörter Betriebe,
- e) Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues,
- f) Förderung der ländlichen Hauswirtschaft,

gilt in Ergänzung und teilweiser Abänderung dieser Richtlinien und deren Ergänzungserlasse folgendes:

A. Bodengesundheitsdienst.

1. Bodenuntersuchungen.

Dazu ergeht besonderer Erlaß.

2. Düngungsbeispiele.

Die Anlage von Düngungsbeispielen auf Äckern, Wiesen und Weiden sind unter Ausnutzung der Erfahrungen des Vorjahres fortzusetzen. Bei Düngungsbeispielen auf dem Acker sind auch solche mit Gründüngungspflanzen zu berücksichtigen. In Gebieten mit starkem Getreidebau ist zwecks Verwertung des vorhandenen Strohüberschusses im Sinne einer verbesserten Humusversorgung die Anlage von Beispielen für Kunstmistherstellung zu fördern. Bei der Auswahl der Betriebe für die Anlage von Schauversuchen ist besonderer Wert auf die fachliche Eignung der für die Zuschußgewährung in Frage kommenden Betriebsführer zu legen. Im übrigen erfolgen noch nähere Anweisungen.

B. Bau von Trocknungsanlagen.

Der zur Verfügung gestellte Betrag dient lediglich dazu, die bereits verplanten Bauprojekte im Sinne des Erlasses vom 27. Januar 1950 — II C 4 — 3872/49 durchzuführen.

C. Förderung der Technisierung und Motorisierung.

Über die Verwendung der Mittel ergeht in Kürze Sondererlaß.

D. Förderung der Viehwirtschaft.

1. Bezuschussung von Vattertieren für Genossenschafts- und Gemeinschaftstierhaltungen.

Die zur Verfügung gestellten Beträge sind auf die Kreise aufzuteilen. Der Vorschlag für die Aufteilung ist zur endgültigen Genehmigung von den Landwirtschaftskammern vorzulegen. Innerhalb der Kreise erfolgt die

Zuweisung an Bedarfsträger durch die Kreiskommision, die sich dabei der Beratung des Tierzuchtamtsleiters zu bedienen hat. Die Anlage einer Reserve für Notfälle wird den Landwirtschaftskammern empfohlen.

2. Förderung der Milchkontrolle.

Die Mittel werden von den Milchkontrollverbänden über die Landwirtschaftskammern angefordert. Es verbleibt bei dem ursprünglich festgesetzten Satze von 12 DM je neu aufgenommenen Kuh bei neu aufgenommenen Mitgliedern für die Dauer eines Jahres.

Ab 1. April 1950 kann auch für die Durchführung der Milchkontrolle in der Ziegenzucht eine Beihilfe gewährt werden. Der Betrag je kontrollierter Ziege wird durch Sondererlaß festgelegt. Die Anforderung hat in der gleichen Weise wie bei der Milchkontrolle für Kühe zu erfolgen.

3. Milchprämie bei tbc-freien Beständen.

Es wird Bezug genommen auf die Erläuterungen zu den Richtlinien vom 12. Januar 1950 — II A 8 — 3568/49. Als Termin für den Beginn der Zahlung von Milchprämien gilt der auf die amtstierärztliche Anerkennung bzw. Feststellung folgende Tag. Die Abrechnungsliste ist, da sie als Verwendungsnachweis dienen soll, in dreifacher Ausfertigung von den Molkereien bei den zuständigen Kreisstellen einzureichen. Diese haben zwei Ausfertigungen mit Bestätigungsvermerk, daß die Eintragungen im Molkereiverzeichnis (Kuhzahl zu abgelieferter Milch, Datum der Anerkennung) mit den Angaben des Amtstierarztes übereinstimmen, baldigst an die zuständige Viehseuchenentschädigungskasse weiterzuleiten.

4. Unfruchtbarkeitsbekämpfung.

Die Mittel werden nur für Untersuchungen, die nach dem 1. Januar 1950 erfolgt sind, gewährt. In den Anträgen ist der Zeitpunkt der Untersuchung anzugeben. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß die Verzeichnisse über die untersuchten Tiere in doppelter Ausfertigung einzureichen sind. Die erforderlichen Unterlagen sind,

1. soweit die Untersuchung von den Tiergesundheitsämtern durchgeführt werden, unmittelbar an die Viehseuchenentschädigungskassen weiterzuleiten,
2. soweit die Untersuchungen durch Privattierärzte erfolgt, durch die Hand des zuständigen Veterinärates über die Kreisstelle, die die Nachweisung rechnerisch zu bestätigen hat, an die Viehseuchenentschädigungskasse weiterzuleiten.

E. Förderung des Wiederaufbaues kriegszerstörter Betriebe.

An dem mit Erlaß vom 29. November 1949 — II A 8 — 3568/49 angeordneten Verfahrensgang wird festgehalten. Auf die Vorlage des den Anträgen beizufügenden Kostenanschlages und Bauplanes wird jedoch verzichtet, sofern ein Prüfungsvermerk des Bauamtes beigefügt wird.

F. Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues.

Die Mittel werden zugleich mit denen des Wiederaufbauministeriums nach besonderen Richtlinien vergeben.

G. Förderung der ländlichen Hauswirtschaft.

Die Beihilfen sollen der Verbesserung der Wasser- und Heizverhältnisse auf dem Lande dienen. In abgelegenen kleinbäuerlichen Betrieben können auch Maßnahmen durchgeführt werden, die hygienische Einrichtungen betreffen. Über die Verwendung der Mittel im einzelnen ergeht Sondererlaß.

— MBI. NW. 1950 S. 745.

III. Ernährung

Zur Verordnung über Auskunftspflicht

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 8. 1950 — A z III C 1 — Tgb.-Nr. 1617/50

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) bestimme ich das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen als auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über

Auskunftspflicht. Das Auskunftsrecht bezieht sich auf die Erzeugung, Be- und Verarbeitung, den Absatz und die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Düsseldorf, den 2. August 1950.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage: Tillmann.

— MBl. NW. 1950 S. 748.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

C. Wirtschaftsministerium

A. Innenministerium

Die Wahrung allgemein landwirtschaftlicher Interessen im Bergbau. Rekultivierung

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Wirtschaftsministers und des Innenministers v. 31. 7. 1950 — V C 65 — 4611/49

In den vergangenen Jahrzehnten hat der Bergbau die in seinem Bereiche liegende Landschaft zunehmend umgestaltet. Abgesehen von den hochbaulichen Anlagen der Industrie ändern in den Gebieten des Untertagebaues vornehmlich die Halden das Landschaftsbild, im Gebiete des oberirdischen Bergbaues die Tagebaue. Während die hochbaulichen Anlagen die Landwirtschaft mehr oder weniger verdrängen, sind die Halden und die Tagebaugruben und ähnliche Anlagen vielfach Bestandteile einer Landschaft geworden, in der die Landwirtschaft weiter bestehen muß. Mit dieser Entwicklung ist der Schutz der Landwirtschaft vor den Einwirkungen des Bergbaues, besonders die Rückführung der im Bergbau benutzten Grundflächen zu einer landwirtschaftlichen Nutzung, die sogenannte Rekultivierung, zu einer öffentlichen Frage geworden, deren sich außer den Bergbehörden die für die Landwirtschaft zuständigen Staatsbehörden annehmen müssen.

In dem Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. April 1950 (GV. NW. S. 71) ist im Artikel II Absatz 3 vorgeschrieben, daß die Bergbehörde im Verfahren zur Prüfung derjenigen Betriebspläne der Bergwerksbesitzer, die auch den Geschäftsbereich anderer Behörden berühren, dem Betriebsplan zunächst widersprechen und das Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachaufsichtsbehörde herbeiführen muß.

Wir weisen darauf hin, daß, außer den anderen Möglichkeiten der Berührung, ein Betriebsplan dann den Geschäftsbereich einer anderen Behörde berührt, wenn land- oder forstwirtschaftliche Fragen durch ihn aufgeworfen werden können, insbesondere, wenn die Einordnung der Halden in die ländlichen Verhältnisse oder die Rückführung der Tagebaugruben in die landwirtschaftliche oder waldbauliche Nutzung zu prüfen ist. Zuständige Fachaufsichtsbehörden für die land- und forstwirtschaftlichen Fragen im Sinne der angeführten Vorschrift sind die Regierungspräsidenten.

Wegen des vorwiegend landwirtschaftlichen Charakters der Fragen ordnen wir an, daß sie in den landwirtschaftlichen Abteilungen der Regierungspräsidenten bearbeitet werden, die die Wasserwirtschaftsverwaltung beteiligen. Auf diese Weise wird zugleich die Sachkunde des wasserwirtschaftlichen Personals in den bei der Rekultivierung immer auftretenden bodentechnischen Fragen verwertet. Bei waldbaulichen Fragen sind auch die Forstverwaltungen zu beteiligen. Außerdem haben die Regierungspräsidenten vor ihren Entschlüssen die Landwirtschaftskammer zu hören.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Landwirtschaftskammern.

An die Oberbergämter und Bergämter.

— MBl. NW. 1950 S. 749.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 2. 8. 1950 — III B 2 — 8723 A

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Kliemann, Josef, Papiermühle, Kr. Olpe, Post Kraghammer	Gebraucherkl. 1 NRW/47/277 G 1 vom 7. 12. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Siegen
Schürmann, Felix, Dülmen, Coesfelder Str. 14	Einkauf-Liz. NRW 53/41 E vom 10. 8. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
Raabe, Otto, Rheine, Ludgeri-str. 6	Einkauf-Liz. NRW 53/50 E vom 18. 10. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
Raabe, Otto, Rheine, Ludgeri-str. 6	Gebraucherkl. 1 NRW 53/57 G 1 vom 18. 10. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Coesfeld
Pütz, Robert, Sötenich, Kr. Schleiden	Gebraucherkl. 1 NRW 44/194 (49) 50 G 1 vom 3. 11. 1949 (erneut erteilt am 21. 4. 1950)	Gewerbeaufsichtsamt Aachen

— MBl. NW. 1950 S. 750.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Erste Ergänzung des Verzeichnisses der im Lande Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich anerkannten Prüfstellen für Betonversuche

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 7. 1950 — II A — 1643/50

Das nachstehende Verzeichnis enthält weitere drei Prüfstellen, die sich zur Prüfung von Betonwürfeln bereit erklärt haben und von mir als oberster Bauaufsichtsbehörde hierzu anerkannt worden sind. Die behördlichen Prüfstellen sind fett gedruckt.

Lfd. Nr.	Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen			
			Prüfgeräte für Zementnormenprüfung	Druckpressen für Betonwürfel größte Kan-ten-länge der Würfel cm	größter Prüfdruck der Presse t	Geräte zum Prüfen des Betons auf Wasserdurchlässigkeit
1	2	3	4	5	6	7
21	Bielefeld	Kommunales Prüfamt für Baustatik, Bielefeld, Rathaus	nein	30	300	nein
22	Dortmund	Staatliches Materialprüfungsamt Dortmund, Alte Radstraße 15	ja	30 50	300 500	ja
23	Geseke	Hermann Milke K.-G., Portland-Zementfabrik, Geseke (Westfalen), Bürener Straße 46 (Bis 30. 9. 50 in Soest, Am Jakobstor)	ja	30	300	nein

Bezug: Mein RdErl. vom 25. 4. 1949 — II A 660/49 — (MBl. NW. S. 394).

— MBl. NW. 1950 S. 750.

Notiz

Betrifft: Mitteilungen des Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde —.

Nordrhein-Westfalen-Atlas

(Ein Kartenwerk für Landesplanung und Raumforschung)

Als 4. Blatt des vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Nordrhein-Westfalen-Atlas ist soeben das Kartenblatt

„Das Handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“ erschienen. Das Blatt zeigt im Kartenteil die regionale Verteilung des Handwerks, wobei insbesondere die Zusammenhänge zwischen Handwerks- und Industriestruktur veranschaulicht wurden. Der statistische Teil bringt u. a. für den Bereich jeder Handwerkskammer eine Aufgliederung der Betriebe und Beschäftigten nach Handwerksgruppen und -zweigen; die Gruppen wiederum sind unterschieden nach der sozialen Stellung der Beschäftigten im Beruf, dem Anteil der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte und der Betriebsgröße. Die Eigenart des behandelten Stoffes erforderte gegenüber den bisher in diesem Kartenwerk erschienenen Bergbaukarten eine stärkere Betonung des statistischen Teils in Form von Diagrammen und Kartogrammen. Abgerundet wird die gesamte Darstellung durch einen erläuternden

Text, der in eingehender Form auch dem Nichtfachmann das Verständnis für die handwerklichen Probleme erleichtern soll.

Die Karte ist zum Preise von 7 DM durch den Verlag August Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zu beziehen.

— MBl. NW. 1950 S. 751.

Literatur

Die Straßenverkehrsordnung

Handausgabe mit Erläuterungen, bearbeitet von Dr. jur. F. A. Schifferer, Charlottenhof

Das im Umschau Verlag, Frankfurt am Main, Stuttgarter Str. 20/22, in der 7. Auflage erscheinende handliche Buch enthält die Straßenverkehrsordnung mit der hierzu ergangenen Dienstanweisung, das Kraftfahrzeuggesetz sowie die vorläufige Autobahn-, Betriebs- und Verkehrsordnung. Die Texte sind in übersichtlicher Weise mit kurzen Erläuterungen für die Praxis versehen. Die 7. Auflage ist neu bearbeitet worden und berücksichtigt die durch die Wandlung der politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse begründeten Änderungen.

— MBl. NW. 1950 S. 752.